

Erläuterungsbericht

zur 5. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Meschede

Verfahrensstand: Beschluß zur Einholung der Genehmigung des Regierungspräsidenten

Vorbemerkung

Der Flächennutzungsplan der Stadt Meschede ist seit dem 12.07.1985 wirksam. Zwischen dem Lanfertsweg und der Straße "Im Schwarzen Bruch"/ Kreisstraße ist im Flächennutzungsplan im Anschluß an die Wohnbebauung der Gartenstadt eine ca. 13.000 qm große Fläche für Dauerkleingärten dargestellt.

Von Bürgern, vor allem aus dem nordöstlichen Kernstadtbereich, ist der Wunsch auf Realisierung einer Dauerkleingartenanlage verstärkt an die Stadt herangetragen worden. Inzwischen ist bereits die Gründung eines Kleingartenvereins erfolgt.

Vor der Realisierung einer solchen Anlage ist die Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Meschede erforderlich.

In seiner Sitzung am 30.04.1987 hat der Rat der Stadt Meschede die Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes für diesen Teilbereich sowie die Einleitung des entsprechenden Änderungsverfahrens nach BBauG beschlossen.

Der Änderungsbeschluß wurde im Amtsblatt der Stadt Meschede vom 22.05.1987 öffentlich bekanntgemacht. Die Anhörung erfolgte bis zum 23.06.1987. Gleichzeitig wurden die Träger öffentlicher Belange gehört sowie die Bezirksplanungsbehörde von der Änderung in Kenntnis gesetzt.

Der Rat der Stadt Meschede hat in seiner Sitzung am 24.09.1987 über das Anhörungsergebnis beraten und die öffentliche Auslegung gem. § 2 a (6) BBauG beschlossen.

Entsprechend der ortsüblichen Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 11 der Stadt Meschede vom 23.10.1987 wurde die öffentliche Auslegung in der Zeit vom 02.11.1987 bis zum 08.12.1987 durchgeführt. Über das Auslegungsergebnis hat der Rat in seiner Sitzung am 25.02.1988 beraten, den Änderungsplan beschlossen und die Verwaltung mit der Einholung der Genehmigung des Regierungspräsidenten Arnsberg beauftragt.

Begründung

Durch die Fertigstellung der A 46 mit den entsprechenden Böschungsf lächen, der erfolgten Verlegung des Fußweges entlang des Böschungsfußes und unter dem Brückenbauwerk der A 46 ist die Isolierung einer kleinen landwirtschaftlichen Fläche ohne Anschluß an die freie Landschaft entstanden. Aus planerischer Sicht ist vorgesehen, aufgrund dieser örtlichen Gegebenheiten die Ausweisung der Dauerkleingartenanlage neu zu orientieren. Dabei soll die natürliche Begrenzung, der Böschungsfuß der A 46 im Norden, die Bebauung der Gartenstadt im

Westen und ein Geländeverfall mit Graben im Süden, aufgenommen werden. Der in die freie Landschaft führende Fußweg kann dabei voll in die Anlage integriert werden. Als teilweiser Ausgleich für diese Flächen- darstellung soll die bisher als Dauerkleingarten dargestellte Fläche als landschaftliche Fläche dargestellt werden. Da Dauerkleingarten- anlagen nicht als landschaftsfremde Nutzungsart anzusehen sind, er- übrigen sich weitere Überlegungen hinsichtlich von Ersatzmaßnahmen für Landschaftsverbrauch.

Aufgrund einer schalltechnischen Überprüfung sind besondere Schall- schutzmaßnahmen nicht notwendig. Gem. § 8 (3) BBauG sollen die Än- derung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungs- planes im Parallelverfahren erfolgen.

Eingeflossene Anregungen aus der Anhörung

Hinweis im Erläuterungsbericht, daß aufgrund einer schalltechnischen Überprüfung besondere Schallschutzmaßnahmen nicht notwendig sind.

Eingeflossene Anregungen aus der öffentlichen Auslegung

Aufgrund des Auslegungsergebnisses haben sich keine Anregungen erge- ben, die in den Änderungsplan aufzunehmen waren.

Meschede, 25.02.1988

- Planungsamt -

Stadt Meschede
Der Stadtdirektor
In Vertretung



(Sommer)
Techn. Beigeordneter